Fehlende Mittel

Arbeitgebende, sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor, können eine Kostenübernahme grundsätzlich nicht mit dem Argument fehlender Finanz-/Haushaltsmittel verweigern, da der Schulungsanspruch rechtlich festgelegt ist. Dies kommt allenfalls dann in Betracht, wenn das Kostenbudget vorab mit der SBV abgestimmt wurde und durch die Schulung überschritten würde. Dann gilt wiederum die Erforderlichkeit der Schulung zu prüfen und ob diese bei der Festlegung des Budgets nicht vorhersehbar war
(vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.11.2022, Az.: 26 TaBV 751/22).

Was kann ich tun?

Die SBV sollte frühzeitig, bestenfalls gegen Ende des Jahres, an die Arbeitgebenden herantreten, geplante Schulungen im Folgejahr konkret benennen und den voraussichtlichen Budgetbedarf hierfür mitteilen. Das Budget sollte dann nach den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Arbeitgebenden und SBV vereinbart werden.



Kontakt

Fortbildungsprogramm
Kerstin Gutte
Tel.: 0381 80944 -18
E-Mail: kontakt@lagus-inklusionsamt-fortbildungen.de

IBBI-Beratungsservice
Julia Wakil / Nadine Stüdemann
Tel.: 0381 80944 -17 / -19
E-Mail: beratung@lagus-inklusionsamt-fortbildungen.de

www.lagus-inklusionsamt-fortbildungen.de

SCHULUNGS-ANSPRUCH UND KOSTEN

FÜR BETRIEBLICHE INTERESSENVERTRETUNGEN



Grundsätzlich

Arbeitgebende haben die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung (SBV) entstehenden Kosten zu tragen
(§ 179 Absatz 8 SGB IX).
Dies umfasst neben den Sachkosten für Räumlichkeiten, Büromaterialien, Literatur usw. auch die Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
(§ 179 Absatz 4 SGB IX).
Die SBV und Stellvertretende haben jeweils einen eigenen Schulungsanspruch; der Arbeitgebende darf nicht auf bereits vorhandene Kenntnisse des jeweils anderen verweisen.

Muster für Kostenübernahmeerklärung und Freistellungsantrag finden Sie auf unserer Webseite www.lagus-inklusionsamt-fortbildungen.de

Erforderlichkeit der Schulung

Schulungskosten müssen durch Arbeitgebende nur dann getragen werden, wenn die Schulung Kenntnisse vermittelt, die für die Arbeit der SBV erforderlich sind
(§ 179 Absatz 4 SGB IX).
Dies ist bei allen Schulungen der Fall, die **grundlegende Kenntnisse** vermitteln.
Hierzu zählen u. a.

- Aufgaben, Rechte und Pflichten der SBV
- Grundlagen des Schwerbehindertenrechts
- Kenntnisse zu behinderungsgerechter Beschäftigung
- Kenntnisse über die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen des Arbeitgebenden
- grundlegende Kenntnisse des Arbeitsrechts
- Kenntnisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Kenntnisse zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Aufgrund der in dem jeweiligen Betrieb oder Dienststelle gegebenen Besonderheiten können daneben auch spezifische Schulungen zu gesonderten Einzelthemen erforderlich sein.

Umfang der zu tragenden Schulungskosten

Im Rahmen des rechtlichen Anspruches sollte stets versucht werden, die Kosten zu reduzieren (z. B. durch Fahrgemeinschaften). Ein klarer Anspruch besteht auf:

- Seminar-/Tagungsgebühren
- Reisekosten/Verpflegung
- erforderliche Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen

Eine Übernachtung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist grundsätzlich erforderlich, da der Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmenden auch außerhalb des Seminarprogramms, z. B. abends, fortgesetzt wird. Nur dann, wenn der Seminarort in unmittelbarer Nähe zum Wohn-/Arbeitsort der Teilnehmenden liegt, kann im Einzelfall eine Übernachtung nicht erforderlich sein
(BAG, Beschluss vom 27.05.2015, Az.: 7 ABR 26/13).